

# **Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

in der Fassung der 6. Änderung vom 20.07.2021

Veröffentlichung: 23.07.2021  
Inkrafttreten: 24.07.2021

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. Entschädigungssatzung – 01.07.2014
2. 1. Änderung der Satzung – 23.10.2014
3. 2. Änderung der Satzung – 14.04.2016
4. 3. Änderung der Satzung – 26.04.2018
5. 4. Änderung der Satzung – 09.05.2019
6. 5. Änderung der Satzung – 19.12.2019
7. 6. Änderung der Satzung – 20.07.2021

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



---

## **Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr.1 sowie § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014 Seite 288) in der derzeitigen Fassung i.V.m. der derzeit gültigen Kommunalentschädigungsverordnung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 Euro als Pauschalbetrag.

(2) Neben den in Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. dem Stadtratsvorsitzenden	120 Euro
2. den Ausschussvorsitzenden	120 Euro
3. den Fraktionsvorsitzenden	120 Euro

(3) Zuzüglich zu den in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Pauschalbeträgen werden folgende Sitzungsgelder für die Teilnahme gezahlt:

1. Stadtratssitzung	16 Euro
2. Ausschusssitzung	16 Euro
3. Fraktionssitzung	16 Euro

Die Zahlung des Sitzungsgelds für Fraktionssitzungen ist auf einmal im Monat begrenzt.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des nach Abs. 3 Nr. 2 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten (40,00 €).

(5) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses, (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt) und dem Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Die Zahlung des Pauschalbetrages und des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister und anderer ehrenamtlich Tätiger**

(1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgenden Höhen:

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Heideloh erhält 185 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Ramsin erhält 275 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Renneritz erhält 185 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Zscherndorf erhält 370 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Brehna erhält 470 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Petersroda erhält 185 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Roitzsch erhält 370 Euro.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Glebitzsch erhält 185 Euro.

Die pauschale Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.

(2) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsbürgermeister über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.

(4) Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Zuzüglich erhalten die Ortschaften folgende Sitzungsgelder:

<u>Ortschaft</u>	<u>Aufwandsentschädigung</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
Brehna	37,00 €	15,00 €
Glebitzsch	16,00 €	15,00 €

---

Heideloh	8,00 €	15,00 €
Petersroda	16,00 €	15,00 €
Ramsin	16,00 €	15,00 €
Renneritz	8,00 €	15,00 €
Roitzsch	37,00 €	15,00 €
Zscherndorf	30,00 €	15,00 €

(5) Der Ortsbürgermeister als ein aus der Mitte gewähltes Ortschaftsratsmitglied enthält bei der Sitzungsteilnahme ebenfalls das Sitzungsgeld gemäß Abs. 4.

(6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2-fache des nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu gewährenden Sitzungsgeldes des Ortschaftsrates je Tag nicht überschreiten (30,00 €).

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Die Zahlung des Pauschalbetrags für die Ortschaftsräte und des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

### **§ 3 Sitzungsausschluss**

(1) Stadträte, die von Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ortschaftsräte.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung können die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte auf Antrag einen Ersatz ihres Verdienstaufschlags geltend machen.

(2) Bei Personen, die keinen Verdienstaufschlag haben, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 5,00 Euro pro Stunde begrenzt.

---

## § 5 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

### A. Funktionsträger

(1) Dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendwart, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten eines Ortsteils wird gemäß Kommunalentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

○	Stadtwehrleiter	150,00 €
○	Ortswehrleiter	120,00 €
○	Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 €
○	Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
○	Kinderfeuerwehrwart	30,00 €

(2) Auf der Grundlage von Dienstanweisungen werden dem stellvertretenden Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleitern und den Ortsgerätewarten dauerhaft Führungsaufgaben mit einem eigenen Aufgabengebiet zugewiesen. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

○	Stellv. Stadtwehrleiter	80,00 €
○	Stellv. Ortswehrleiter	60,00 €
○	Ortsgerätewart einer Ortswehr mit Stützpunktausstattung	60,00 €
○	Ortsgerätewart einer Ortswehr mit Grundausstattung	45,00 €

(alt. keine Differenzierung der Ortsgerätewarte und Anspruch auf 45,00 €)

(3) Falls zwei oder mehrere der aufgeführten Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, reduziert sich die zweithöchste pauschale Aufwandsentschädigung auf 50 von Hundert und die dritt höchste pauschale Aufwandsentschädigung auf 30 von Hundert.

(4) Im Falle der Verhinderung einer Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Vertretenen zu 30 von Hundert gewährt.

(5) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Notwendige bare Auslagen für büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

---

**B. Entschädigung für aktive Kameraden der Einsatzabteilung**

- (6) Jedes ehrenamtliche Mitglied der aktiven Abteilung erhält pro Teilnahme an einem Dienst gemäß der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 €. Der Höchstsatz der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für Dienstteilnahmen beträgt 20,00 €. Zusätzlich erhält jedes Mitglied der aktiven Abteilung eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Einsatz in Höhe von 10,00 € je Einsatz. Gleiches gilt für die im Einsatzfall im Gerätehaus verbleibenden Reservekräfte. Damit sind entstehende Mehraufwendungen, wie kalkulatorische Kosten für Kraftstoff, Reinigung der privaten Kleidung, Hygieneartikel, Stromverbrauch abgegolten. Der Einsatz zählt ab Ausrücken und der Einsatzleiter meldet die tatsächliche Einsatzkräftebeteiligung. Ein Einsatz ist ein Ereignis und ergibt sich aus der Einsatznummer der Leitstelle.
- (7) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält pro Jahr, bei Nachweis der Absolvierung der Schutzübungsstrecke des Landkreises, eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (8) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang auf Kreisebene wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (9) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer Landesfeuerweherschule wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € gezahlt, soweit kein Anspruch nach Bundesreisekostengesetz besteht.
- (10) Für die Durchführung eines Ausbildungsdienstes der Standortausbildung erhält der Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro durchgeführter Ausbildung. Für den Ausbilder entfällt die Entschädigung nach Abs. 6 Satz 1 für den jeweiligen Dienst.“
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise bis spätestens zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats, wenn der Nachweis von mindestens 10 Ausbildungsstunden pro Quartal erbracht wurde. Die Einsatz-, Dienst- und Ausbildungsnachweise für das abzurechnende Quartal sind bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats vorzulegen.
- (12) Mit der Aufwandsentschädigung sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme von Räumen für dienstliche Zwecke abgegolten
- (13) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (14) Die Mitglieder im Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung.

---

## **§ 6 Sachkundige Einwohner**

(1) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des beratenden Ausschusses in den sie berufen wurden 16,00 € je Sitzung und Tag.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

## **§ 7 Sonstige ehrenamtlich Tätige**

Die Stadt Sandersdorf-Brehna kann gemäß § 30 Abs. 1 KVG LSA Bürger zur Übernahme eines Ehrenamtes oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichten. Diese haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend dem Wesen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Bürgermeister legt die Aufwandsentschädigung im Rahmen der laufenden Verwaltung pro Einsatz fest. Dabei darf die Entschädigung pro Tag 10,00 € nicht überschreiten.

### **§ 7a Ehrenamtlich Tätige des Jugendbeirats der Stadt Sandersdorf-Brehna**

(1) Die ehrenamtlich Tätigen Mitglieder des Jugendbeirats der Stadt Sandersdorf-Brehna erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € als Pauschalbetrag. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 3,00 €.

(2) Zuzüglich zu den in Abs. 1 festgelegten Pauschalbeträgen werden 5,00 € Sitzungsgeld pro Teilnahme an einer ordentlich einberufenen Sitzung gezahlt. Für eine Teilnahme an einer ordentlichen Sitzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrats der Stadt Sandersdorf-Brehna wird ein Sitzungsgeld von 5,00 € gezahlt

(3) Bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Jugendbeirats über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauf folgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Jugendbeirats für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe des Vorsitzenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich bezahlt werden.

(5) Die Zahlung des Pauschalbetrages und des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils in dem auf ein Quartalsende folgenden Monat bis spätestens zum 15.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

(1) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(2) Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung haben die ehrenamtlich Mitglieder des Stadtrates Sandersdorf-Brehna und die berufenden sachkundigen Einwohner der Ausschüsse sowie die Ortschaftsratsmitglieder. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von der Wohnung zum

---

Sitzungsort und zurück werden mit 0,35 Euro pro Kilometer vergütet. Der Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag und Nachweis der Teilnahme gewährt.

(3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher und diverser Form.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung mit der 6. Änderung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 20.07.2021

*M O N T A G*  
amt. Bürgermeisterin

*SIEGEL*